



Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/ Die Grünen und FDP sowie der Abgeordneten des SSW

zu Antrag Drucksache 19/2921

Für eine bundesweite effektive Pandemiebekämpfung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt, dass die Corona-Pandemie weiterhin eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft ist, und stellt fest, dass seit Beginn der Pandemie das Handeln der Länder darauf gerichtet war und ist, die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die in den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen vereinbarten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie würden bei konsequenter Anwendung ausreichen und keine Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) notwendig machen.

Der Landtag bedauert mit Blick auf das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, dass das Gesetz weiterhin undifferenzierte Vorgaben bei der Überschreitung des Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 beinhaltet und damit insbesondere keine Unterscheidung zwischen Cluster-Ausbrüchen und diffusem Infektionsgeschehen auf Bevölkerungsebene ermöglicht. Dies wird regionalen Begebenheiten nicht gerecht. Die pragmatischen Steuerungsmöglichkeiten der Länder und Kommunen hätten bisher eine flexiblere, sachgerechtere, verhältnismäßige und damit rechtssichere Pandemiebekämpfung ermöglicht. Das bestehende ausdifferenzierte System stellt die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sicher und ermöglicht passgenaue Maßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens vor Ort.

Der Landtag stellt zudem fest, dass zur Darstellung eines umfassenden Lagebildes zusätzlich weitere Parameter in die Gesamtbeurteilung aufgenommen werden

sollten, wie zum Beispiel die Anzahl der geimpften Personen, die Zahl der durchgeführten Tests und die tatsächliche Auslastung der Intensivstationen inklusive des vorhandenen Personals sowie die Möglichkeiten der Gesundheitsämter, die Ansteckungsketten nachzuverfolgen. Daher bedauert der Landtag, dass die Sieben-Tage-Inzidenz als alleiniger Entscheidungsschwellenwert herangezogen wird, um weitreichende und grundrechtseinschränkende Maßnahmen ohne Abwägungs- und Ermessensspielräume umzusetzen. Die vorgesehene Neuregelung knüpft unmittelbar Rechtsfolgen mit großen Eingriffen in Grundrechte ausschließlich an Schwellenwerte, die täglich schwanken, teilweise auch nicht voll valide sind und nicht nochmals mit einer Bewertung und Entscheidung wissenschaftlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art versehen werden.

Der Landtag sieht des Weiteren pauschale Ausgangssperren bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ohne gesonderte Bewertung der Behörden vor Ort als unverhältnismäßig an. Eine pauschale Ausgangssperre kann insofern zu erheblichen Akzeptanzverlusten führen, die dann auch auf weitere getroffene Maßnahmen negativ ausstrahlen. In Lagen mit hohen Inzidenzwerten und einer diffusen Verbreitung des Virus auf Bevölkerungsebene kann eine Ausgangsbeschränkung notwendig sein. Dafür reicht aber das in § 28a IfSG geschaffene Instrument als Handlungsgrundlage für die Länder aus.

Der Landtag stellt außerdem fest, dass der § 28b Absatz 3 des Gesetzes dazu führt, dass ein Nebeneinander von Bundes- und Landesregelung grundsätzliche Probleme auslöst, weil die Maßstäbe deutlich auseinanderfallen. Die Länder werden Schwierigkeiten bekommen, bestimmte Einschränkungen, die aus infektionsepidemiologischer Sicht notwendig sind, rechtssicher zu begründen, wenn durch Bundesgesetz andere Vorgaben gemacht werden. So sind die Regelungen zu den außerschulischen Bildungsangeboten in der vorgelegten Form unzureichend, da bereits vor Überschreiten eines Schwellenwertes von 165 bei der Sieben-Tage-Inzidenz Schließungen beziehungsweise eine Notbetreuung notwendig sein können. Der Landtag spricht sich daher für die Streichung des gesamten Absatzes 3 des § 28b aus, da dieser nicht ausreichende Maßstäbe setzt und das bisherige Pandemiemanagement in Bildungseinrichtungen durch die Länder untergräbt. Aus Sicht des Landtags ist mindestens der Hinweis auf die Erwachsenenbildung zu streichen.

Der Landtag stellt weiterhin fest, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung die Vollzugserfahrung der Länder ausklammert und die Länder vor erhebliche Vollzugsherausforderungen stellt, die zu einer Akzeptanzminderung der Schutzmaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen können.

Der Landtag bittet die Landesregierung, diese Bedenken des Landtages in die bevorstehenden Beratungen im Bundesrat einzubringen.

Tobias Koch
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW